



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r
Steuerfachangestellten

Einnahmenüberschussrechnung

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

1. Allgemeines

- Einkunftsart 1 bis 3
- die weder nach § 238 HGB i.V.m. § 140 AO noch nach § 141 AO buchführungspflichtig sind
- nicht freiwillig Bücher führen
- § 4 Abs. 3 S. 1 EStG:

Betriebseinnahmen des Wj
- Betriebsausgaben des Wj
= Gewinn/Verlust

2. Zu-/Abflussprinzip (§ 11 EStG)

- Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 1 EStG)
 - grds. wirtschaftliche Zugehörigkeit der Einnahmen nicht von Bedeutung
 - Zeitpunkt des Zuflusses ist ausschlaggebend
 - H 11 „Scheck“ EStH: Entgegennahme eines Schecks
 - regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (H 11 „Allgemeines“ EStH)
 - wirtschaftliche Zugehörigkeit
 - bis zu zehn Tagen: 22.12. – 10.01.
 - Fälligkeit innerhalb 22.12. – 10.01.
 - Einnahmen, die auf Nutzungsüberlassung beruhen, **können** auf Zeitraum gleichmäßig verteilt werden (§11 Abs. 1 S. 3 EStG)
- Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 EStG)
 - grds. wirtschaftliche Zugehörigkeit der Ausgaben nicht von Bedeutung
 - Zeitpunkt des Abflusses ist ausschlaggebend
 - regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (H 11 „Allgemeines“ EStH)
 - wirtschaftliche Zugehörigkeit
 - bis zu zehn Tagen: 22.12. – 10.01.
 - Fälligkeit innerhalb 22.12. – 10.01.
 - § 11 Abs. 2 S. 3 EStG
 - Ausgaben für Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus
 - **sind** gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen
 - Ausnahme: Damnum/Disagio, soweit marktüblich (§ 11 Abs. 2 S. 4 EStG)

- Ausnahmen Zu-/Abflussprinzip
 - Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens
(R 4.5 Abs. 3 S. 2-3 EStR)
 - GWG (§ 6 Abs. 2 EStG)/Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)
 - Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens
(R 4.5 Abs. 3 S. 1 und 5 EStR)
 - Verkauf von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens
 - Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen
 - durchlaufende Posten
 - Einnahmen aus Darlehensaufnahmen
 - Forderungen und Verbindlichkeiten

3. Betriebseinnahmen

- nicht im EStG definiert
- Betriebseinnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
 - Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit
 - Einnahmen aus Veräußerung von Wirtschaftsgütern des
 - Umlaufvermögens
 - abnutzbaren Anlagevermögens
 - nicht abnutzbaren Anlagevermögens
 - Vorschusszahlungen (H 4.5 Abs. 2 „Vorschusszahlung“ EStH)
 - **vereinnahmte Umsatzsteuer**
 - Sach-/Geldgeschenke
 - Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen
 - **Umsatzsteuer auf Privatentnahmen**
 - vereinnahmte Zinsen
 - Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 2 S. 1 EStG)
- keine Betriebseinnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
 - Zufluss durch Aufnahme von Darlehen (H 4.5 Abs. 2 „Darlehen“ EStH)
 - durchlaufende Posten (§ 4 Abs. 3 S. 2 EStG)
 - Geldeinlagen

4. Betriebsausgaben

- Def. (§ 4 Abs. 4 EStG): Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind
- alle Ausgaben, unabhängig davon, ob sie im Veranlagungszeitraum Aufwand geworden sind
- § 4 Abs. 3 S. 3 EStG
 - AfA-Vorschriften
 - geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)
 - Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a EStG)
- § 4 Abs. 3 S. 4 EStG
 - Anschaffungskosten nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme als Betriebsausgabe
- Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
 - Ausgaben für die Anschaffung von
 - Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens
 - GWG
 - AfA-Beträge
 - Restbuchwerte der verkauften Wirtschaftsgüter
 - gezahlte Zinsen
 - **private Sacheinlagen**
 - gezahlte Vorsteuer
 - **Vorschüsse (≠ später Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)**
 - Damnum/Disagio
 - gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag
 - Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)

- keine Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG
 - Ausgaben für die Anschaffung von
 - nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern
 - Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens
 - Ausgaben für nicht abziehbare Vorsteuerbeträge
 - Tilgung von Darlehen
 - **Uneinbringliche Forderungen**
 - Geldentnahmen
 - Vorschüsse (= später Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)
 - Verluste aufgrund von
 - Diebstahl (Ausnahme: H 4.5 Abs. 2 „Diebstahl“ EStH),
 - Unterschlagung oder
 - Verderb bzw. Schwund von Waren
 - Geldstrafen
- § 4 Abs. 5 EStG bei Einnahmenüberschussrechnung anzuwenden

5. Unterschiede Einnahmenüberschussrechnung/Betriebsvermögensvergleich

- Teilwertabschreibung nach § 6 EStG
- Ausgaben für Waren, die am Jahresende noch im Bestand sind
- Umsatzsteuereinnahmen/-ausgaben
- Erfolgsabgrenzungen → Bsp.: RAP und Rückstellungen
- Forderungen
- Verbindlichkeiten

6. Änderung der Gewinnermittlung

6.1 Übergang von Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) zum

Betriebsvermögensvergleich (BVV)

- Vorgänge, die bei der EÜR nicht berücksichtigt wurden, aber in dem BVV einbezogen werden müssen
- durch Hinzu-/Abrechnungen im ersten Jahr des BVV
- Anlage zu R 4.6 EStR

	Berichtigung des Gewinns im ersten Jahr nach dem Übergang
+	Hinzurechnungen
	Warenanfangsbestand
	Warenforderungsanfangsbestand
	Anfangsbestand der sonstigen Forderungen
	Anfangsbestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
-	Abrechnungen
	Warenschuldenanfangsbestand
	Anfangsbestand der sonstigen Verbindlichkeiten
	Anfangsbestand der Rückstellungen
	Anfangsbestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten
=	Gewinn einschließlich Übergangsgewinn/-verlust

- Anfangsbestände der Hinzu-/Abrechnungen sind der Eröffnungsbilanz zu entnehmen
- Verteilung des Übergangsgewinns
 - Wahlrecht den Übergangsgewinn gleichmäßig auf zwei oder drei Jahre zu verteilen (R 4.6 Abs. 1 S. 4 EStR)
 - beim Verkauf des Betriebes vor Ablauf des Verteilungszeitraums ist der laufender Gewinn um die noch nicht berücksichtigten Beträge zu erhöhen

6.2 Übergang vom Betriebsvermögensvergleich zur

Einnahmenüberschussrechnung

- Anlage zu R 4.6 EStR

	Berichtigung des Gewinns im ersten Jahr nach dem Übergang
+	Hinzurechnungen
	Warenschuldenbestand am Ende des Vorjahres
	Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten am Ende des Vorjahres
	Bestand der Rückstellungen am Ende des Vorjahres
	Bestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten am Ende des Vorjahres
-	Abrechnungen
	Warenbestand am Ende des Vorjahres
	Warenforderungsbestand am Ende des Vorjahres
	Bestand der sonstigen Forderungen am Ende des Vorjahres
	Bestand der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Ende des Vorjahres
=	Gewinn einschließlich Übergangsgewinn/-verlust

- Bestände der Hinzu-/Abrechnungen sind der Schlussbilanz zu entnehmen
- Verteilung des Übergangsgewinns nicht möglich
(H 4.6 „keine Verteilung des Übergangsgewinns“ EStH)